jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 LPVG 1999 Dienststellenversammlung und Teildienststellenversammlung

LPVG 1999 - Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999 – LPVG 1999

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.08.2024

1. (1)Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Dienststellenversammlung.
2. (2)Der Dienststellenversammlung obliegt die
    1. 1.Entgegennahme und Behandlung von Berichten des Dienststellenobmannes;
    2. 2.Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Dienststellengemeinschaft;
    3. 3.Beschlußfassung über die Enthebung der Dienststellenpersonalvertretung;
    4. 4.Beschlußfassung über Anträge der Dienststellenpersonalvertretung;
    5. 5.Beschlußfassung über Anträge an die Dienststellenpersonalvertretung;
    6. 6.Beschlußfassung im Sinne des § 3 Abs. 3 zweiter Satz und § 3 Abs. 5.
3. (3)Wird die Dienststellenversammlung als Teildienststellenversammlung geführt, so gilt Abs. 2 Z 1, 2 und 4 bis 6 sinngemäß. Der Teildienststellenversammlung obliegt darüber hinaus die Wahl der Vertrauensperson (§ 13).

In Kraft seit 01.07.1999 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at